

Freistellung und Teilzeitbeschäftigung zur Pflege Angehöriger

Hinsichtlich der Freistellung oder Teilzeitbeschäftigung im Falle der Pflege (naher) Angehöriger ist zunächst zwischen tarifbeschäftigten und beamteten Lehrkräften zu unterscheiden. Die Vorschriften für Tarifbeschäftigte ergeben sich aus dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder aus dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG). Das Pflegezeitgesetz regelt die kurzzeitige Freistellung bzw. Teilzeitbeschäftigung im Pflegefall (bis zu sechs Monate). Das Familienpflegezeitgesetz beinhaltet dahingegen die längerfristige Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung (bis zu 24 Monate).

Für Beamte gelten die Vorschriften der §§ 62, 64 Thüringer Beamtenengesetz (ThürBG).

Die Voraussetzungen der jeweiligen Freistellungs- bzw. Teilzeitmöglichkeiten können den nachstehenden Ausführungen entnommen werden.

I. Angestellte

1. kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Nach § 2 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu zehn Arbeitstage von der Arbeit zu befreien, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Die Arbeitsbefreiung kann regelmäßig nur einmal je pflegebedürftigen Angehörigen in Anspruch genommen werden (BT-Drucks. 16/7439 S. 91).

Das Entgelt bei Arbeitsbefreiungen wird nach § 2 PflegeZG nur für einen Tag im Kalenderjahr fortgewährt (§ 2 Abs. 3 Alt. 2 PflegeZG i.V.m. § 29 Abs. 1 S. 1 Bstb. e) DBStb. aa) TV-L). Für die Fortgewährung des Arbeitsentgeltes für diesen einen Tag ist die Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes erforderlich. Für die übrigen Tage entfällt das Arbeitsentgelt.

Diese Freistellung ist durch den Arbeitnehmer zu erklären. Eine ausdrückliche Genehmigung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich.

2. Pflegezeit

Nach §§ 3 ff. PflegeZG sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen längstens sechs Monate freizustellen, wenn sie diesen in häuslicher Umgebung selber pflegen. Ebenso ist eine *Teilzeitbeschäftigung* für den vorgenannten Zeitraum möglich. Nicht möglich ist die Teilung der Pflegezeit (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15. November 2011, Az. 9 AZR 348/10).

Bei beantragter Teilzeitbeschäftigung ist über die Dauer, den Beschäftigungsumfang und die zeitliche Ausgestaltung der Pflegezeit zwischen Schulamt und Lehrkraft eine Vereinbarung zu schließen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen des Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen (§ 3 Abs. 4 PflegeZG).

Diese Pflegezeit dient nicht dazu, die Versorgung bei einer akut aufgetretenen Pflegebedürftigkeit sicherzustellen.

Die Pflegezeit kann vorzeitig grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers beendet werden. Endet jedoch die Pflegebedürftigkeit vorzeitig oder ist die häusliche Pflege des nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar, endet die Pflegezeit kraft Gesetzes vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände. Die Lehrkraft hat dies dem Staatlichen Schulamt Südthüringen unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.

„Dem Beschäftigten wird die Pflege beispielsweise unmöglich, wenn der nahe Angehörige vor Ablauf der Pflegezeit verstirbt oder in eine stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen werden muss. Eine Unzumutbarkeit kann beispielsweise angenommen werden, wenn aufgrund unvorhergesehener persönlicher Umstände die Finanzierung der Pflegezeit nicht mehr gesichert und der Beschäftigte auf die regelmäßige Arbeitsvergütung angewiesen ist.“ (BT-Drucks. 16/7439 S. 93)

Die Pflegezeit soll dem Staatlichen Schulamt Südthüringen frühzeitig auf dem Dienstweg, jedoch zwingend spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich unter Angabe der Dauer und des beabsichtigten Beschäftigungsumfangs angezeigt werden. Dabei ist die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes nachzuweisen.

Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass für die Dauer der Pflegezeit bei vollständiger Freistellung das Arbeitsentgelt komplett, ansonsten anteilig, entfällt. Der nahe Angehörige kann der pflegenden Lehrkraft das Pflegegeld aber abtreten. Zudem kann Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI beantragt werden.

Bei der Pflegezeit fällt der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz weg. Ist die pflegende Lehrkraft nicht familienversichert sollte sie sich freiwillig versichern. Die Beitragspflicht für die Renten- und Arbeitslosenversicherung übernimmt grds. die Pflegeversicherung, sodass der Versicherungsschutz bestehen bleibt.

Für die Dauer der Freistellung gewährt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Beschäftigten auf Antrag ein in monatlichen Raten zu zahlendes zinsloses Darlehen in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten.

3. Familienpflegezeit

Darüber hinaus können angestellte Lehrkräfte nach § 2 Abs. 1 FPfZG beantragen, ihren Beschäftigungsumfang für längstens 24 Monate auf bis zu 37,5 % einer vergleichbaren in Vollzeit beschäftigten Lehrkraft abzusenken, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen (Pflegephase). Auf die Gewährung besteht ein Rechtsanspruch.

An die Pflegephase schließt sich eine Nachpflegephase an, die genauso lange dauert wie die Pflegephase. Während dieser Nachpflegephase wird der Beschäftigungsumfang auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die vor der Pflegephase geleistet worden ist, erhöht.

Für die Dauer der Freistellungen gewährt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Beschäftigten auf Antrag ein in monatlichen Raten zu zahlendes zinsloses Darlehen in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten.

Die pflegende Lehrkraft ist verpflichtet, sich für den gesamten Zeitraum der Familienpflegezeit in einer Familienpflegezeitversicherung zu versichern. Die Familienpflegezeitversicherung sichert den Arbeitgeber dahingehend ab, dass es der Lehrkraft wegen Berufsunfähigkeit oder Tod nicht möglich ist, die während der Pflegephase gezahlte Gehaltsvorauszahlung zurückzahlen.

Wird die Familienpflegezeit nach einer Pflegezeit desselben pflegebedürftigen Angehörigen in Anspruch genommen, muss sich die Familienpflegezeit unmittelbar daran anschließen.

Die Familienpflegezeit soll dem Staatlichen Schulamt Südthüringen frühzeitig auf dem Dienstweg, jedoch zwingend spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich unter Angabe der Dauer und des beabsichtigten Beschäftigungsumfangs angezeigt werden. Dabei ist die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes nachzuweisen.

Über die Dauer, den Beschäftigungsumfang und die zeitliche Ausgestaltung der Familienpflegezeit ist zwischen Schulamt und Lehrkraft eine Vereinbarung zu schließen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen des Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen (§ 2 Abs. 2 FPfZG).

Nahe Angehörige i.S.d. Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes sind

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister,
- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, sowie die Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder des Ehegatten bzw. des Lebenspartners, aber auch Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die Dauer der Reduzierung der Arbeitszeit beträgt auch bei Kombination der Pflegezeit und der Familienpflegezeit maximal 24 Monate (§ 2 Abs. 2 FPfZG).

II. Beamte

1. Pflegezeit

Nach § 62 ThürBG können alle beamteten Lehrkräfte, die ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, eine auch unterhältige Teilzeitbeschäftigung beantragen.

Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Hierbei genügt nicht die Vorlage einer bloßen hausärztlichen Bescheinigung. Es sollte daher auch hier die Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung erfolgen.

Der Antrag kann nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Für den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 6 Abs. 1 ThürBesG).

Unter den Begriff der Kinder fallen leibliche Kinder, Adoptivkinder, in den Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie Pflegekinder und in den Haushalt aufgenommene Enkel.

Angehörige sind grds. Verlobte, (geschiedene) Ehegatten, (geschiedene) Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder (§ 20 Abs. 5 ThürVwVfG).

Lehramtsanwärter sind von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflegezeit ausgenommen (Drucks. 5/7453 S. 144 f.).

2. Familienpflegezeit

Nach § 64 ThürBG können alle beamteten Lehrkräfte mit Dienstbezügen für längstens 24 Monate eine Teilzeitbeschäftigung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 37,5 % einer vergleichbaren in Vollzeit beschäftigten Lehrkraft beantragen (Pflegephase). Ist die Pflegephase für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden.

Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

An die Pflegephase schließt sich eine Nachpflegephase an, die genauso lange dauert wie die Pflegephase. Während dieser Nachpflegephase entspricht der Beschäftigungsumfang *mindestens* dem Beschäftigungsumfang, der vor der Pflegephase geleistet worden ist. Die Familienpflegezeit beträgt hier demnach bis zu 48 Monate.

Der Gesetzgeber hat für die Antragstellung keine Fristen vorgesehen. Die Antragsstellung sollte jedoch frühzeitig erfolgen.

Der Antrag kann nur aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Für den Zeitraum der Familienpflegezeit wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die durchschnittliche Arbeitszeit während der gesamten Familienpflegezeit (Pflegephase und Nachpflegephase) gekürzt (§ 6 Abs. 1, 3 ThürBesG).

Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so wird die Bewilligung mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, widerrufen. Die Lehrkraft ist dabei verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für eine Bewilligung bzw. einen Widerruf maßgeblich sind.

Für den Begriff des nahen Angehörigen gelten die unter I.3. getätigten Ausführungen.

Wurde die Nachpflegephase abgeschlossen, kann eine neue Familienpflegezeit beantragt werden.

Lehramtsanwärter sind von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit ausgenommen.

III. sonstiges

Der Abschluss von Vereinbarungen bzw. die Festsetzung des Beschäftigungsumfangs sowie die Mitteilung über die Unterbrechung bzw. der Kürzung der Zahlung des Arbeitsentgeltes oder der Besoldung an die Landesfinanzdirektion – Abteilung Bezüge – liegt in der Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes Südthüringen.

Alle Freistellungen und Teilzeitbeschäftigungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit fallen weder unter den Begriff der Arbeitszeitverlagerung noch liegen diese in der Zuständigkeit der Schulleiter nach § 5 Nr. 7 ZustVV-PersSchul (ThürStAnz. S. 1794).

Die Beantragung der Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit kann sowohl über die entsprechenden Formulare (Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub, Antrag auf Änderung des Beschäftigungsumfanges) als auch formlos erfolgen. Bei Verwendung der Formulare kann unter dem Punkt „Begründung des Antrages“ der Bezug auf die Pflegezeit/Familienpflegezeit erfolgen. Bei Antragstellung sind die erforderlichen Unterlagen/Nachweise über die Pflegebedürftigkeit vorzulegen.